



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Januar 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seiffhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin (Vertreter: Richterreferat 10)

Richterreferat 10: RiAG stdV Kenklies, Familienrichter (Vertreter: Richterreferat 2)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

(1. Vertreter:
a) Richterreferat 9:
Ziffern 1 a), c), d) und Ziffer 2
b) Richterreferat 5:
für die Ziffer 3)
c) Richterreferat 7: Ziffer 1 b))
(2. Vertreter:
a) Richterreferat 5:
Ziffern 1 a), c), d) und Ziffer 2
b) Richterreferat 9:
für die Ziffer 1 b))

Richterreferat 5: RiAG Folda

(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 7: DirAG Behrens (Abordnung)

(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß

(1. Vertreter: Richterreferat 4)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt (Vertreter: Richterreferat 2)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt (Vertreter: Richterreferat 10)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt

(Vertreter:
a) Richterreferat 14:
für die bis 30.09.2021
eingegangenen Verfahren
b) Richterreferat 5:
für die ab 01.10.2021
eingehenden Verfahren)

Richterreferat 5: RiAG Folda

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 6)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 6)

Abteilung VI: Betreuungssachen

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

(1. Vertreter: Richterreferat 11)
(2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

(1. Vertreter: Richterreferat 6)

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 5: RiAG Folda

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 6)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß

(1. Vertreter: Richterreferat 6)
(2. Vertreter: Richterreferat 14)

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies

(1. Vertreter: Richterreferat 14)
(2. Vertreter: Richterreferat 6)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2019 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.01.2020 unter den Richterreferaten 2 und 10 im Turnus im Verhältnis 3/5 zu 2/5 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-6 dem Richterreferat 2 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 10 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren beim Amtsgericht und verbleibt in Zuständigkeit des erstmals damit befassten Richters bis zur Beendigung des einstweiligen Anordnungsverfahrens.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

Hauptstelle: Richterreferate 10, 9, 4, 2, 1

Zweigstelle: Richterreferate 11, 14, 6, 5

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10

Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2

Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

1. a) Anklagesachen einschließlich Folgesachen nach Ziff. 2 der allgemeinen Grundsätze betreffend erlassener Strafbefehle aus der Zuständigkeit des Richterreferats 7 sowie Entscheidungen nach § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO diesbezüglich
b) Strafbefehle,
c) Privatklagesachen,
d) Ermittlungsrichtersachen

gegen Erwachsene, soweit nicht Richterreferat 5, 7 oder 10 zuständig ist.

2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: a) Richterreferat 9: Ziffern 1 a), c), d) und Ziffer 2
b) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
c) Richterreferat 7: für die Ziffer 1 b)
2. Vertreter: a) Richterreferat 5: Ziffern 1 a), c), d) und Ziffer 2
b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b)

Richterreferat 5: RiAG Folda

1. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche
2. Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatkklagesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K soweit diese ab 01.01.2020 eingegangen sind.

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 7: DirAG Behrens (Abordnung 0,2 AKA vom Amtsgericht Görlitz)

Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Folgesachen nach Ziff. 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Referate 5 und 10 unterliegen und diese ab dem 1. November 2021 eingehen und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies

1. Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatkklagesachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M und S sowie für den Anfangsbuchstaben K, soweit diese vor dem 01.01.2020 eingegangen sind
2. sonstige Ermittlungsrichtersachen sowie richterliche Entscheidungen nach § 12a Abs. 7 ZollVG

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 4

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen

Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt

richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen

Vertreter: Richterreferat 10

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: z.Zt. nicht besetzt

1. richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen
2. richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

Vertreter: a) Richterreferat 14: für die bis 30.09.2021 eingegangenen Verfahren
b) Richterreferat 5: für die ab 01.10.2021 eingehenden Verfahren

Richterreferat 5: RiAG Folda

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 6

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 6

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I.

Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau;
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenk Häuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf;
 - Bertsdorf-Hörnitz;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;

- Olbersdorf;
- Ostritz mit dem Ortsteil Leuba;
- Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
- Schönau-Berzdorf a.d.E.
- Waltersdorf
- 2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
- 3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 11

2. Vertreter: Richterreferat14

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Großschweidnitz;
 - Ebersbach-Neugersdorf;
 - Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
 - Schönbach;
 - Beiersdorf;
 - Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
 - Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
 - Oppach;
 - Seifhennersdorf;
 - Großschönau;
 - Hainewalde;
 - Leutersdorf;
 - Spitzkunnersdorf;
 - Oderwitz
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf;
 - Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain;
 - Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6

2. Vertreter: Richterreferat 14

II.

**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Zittau, den 27.12.2021

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Ronsdorf
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Februar 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin (1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 11)

Richterreferat 10: RiAG stdV Kenklies, Familienrichter (1. Vertreter: Richterreferat 2)
(2. Vertreter: Richterreferat 11)

Richterreferat 11: RiiAG Lohse, Familienrichterin

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: bis 14.02.2022 N.N.
ab 15.02.2022 DirAG Jöst, Jugendrichter
(1. Vertreter: Richterreferat 4)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf
(1. Vertreter:
a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1. und 2.
b) Richterreferat 5: für die Ziffer 3.)
(2. Vertreter:
a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1. und 2.
b) Richterreferat 10: für die Ziffer 3.)

Richterreferat 5: RiAG Folda
(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, **Jugendrichter**
(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: bis 14.02.2022 N.N.
ab 15.02.2022 DirAG Jöst
(1. Vertreter: Richterreferat 2)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)



Abteilung VII: Grundbuchsachen:

**Richterreferat 1: bis 14.02.2022
 ab 15.02.2022**

**N.N.
DirAG Jöst**

(1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1:	bis 14.02.2022 ab 15.02.2022	N.N. DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 5:	RiAG Folda		(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald		(1. Vertreter: Richterreferat 5) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	bis 14.02.2022 ab 15.02.2022	N.N. DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2019 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.01.2020 unter den Richterreferaten 2 und 10 im Turnus im Verhältnis 3/5 zu 2/5 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-6 dem Richterreferat 2 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 10 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren beim Amtsgericht und verbleibt in Zuständigkeit des erstmals damit befassten Richters bis zur Beendigung des einstweiligen Anordnungsverfahrens.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 5, 1, 4
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, 10, 11, 6, 14, 2
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, 4, 9, 5, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: **bis 14.02.2022** **N.N.**
 ab 15.02.2022 **DirAG Jöst**

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: **Richterreferat 2**

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: **RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin**

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: **Richterreferat 11**

Richterreferat 10: **RiAG stV Kenklies, Familienrichter**

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: **Richterreferat 11**

Richterreferat 11: **RiinAG Lohse, Familienrichterin**

2. Vertretung für Richterreferate 2 und 10

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: **bis 14.02.2022** **N.N.**
 ab 15.02.2022 **DirAG Jöst, Jugendrichter**

1. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5
2. Ermittlungsrichtersachen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Referate 4, 5 und 9 fallen, einschließlich richterliche Entscheidungen nach § 12 a ZollVG

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 5 und 9 zuständig sind, einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 7 eingegangenen Verfahren, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatklassesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: Richterreferat 1 für die Ziffern 1. und 2.
 Richterreferat 5 für die Ziffer 3.
2. Vertreter: Richterreferat 9 für die Ziffern 1. und 2.
 Richterreferat 10 für die Ziffer 3.

Richterreferat 5: RiAG Folda

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind

7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

- 1. Vertreter: Richterreferat 5
- 2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: bis 14.02.2022 N.N.
ab 15.02.2022 DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

- 1. Vertreter: Richterreferat 2
- 2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: bis 14.02.2022 N.N.
ab 15.02.2022 DirAG Jöst

alle richterlichen Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

- 1. Vertreter: Richterreferat 10
- 2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: bis 14.02.2022 N.N.
ab 15.02.2022 DirAG Jöst

richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

- 1. Vertreter: Richterreferat 14
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 5: RiAG Folda

- 1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
- 2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

- 1. Vertreter: Richterreferat 14
- 2. Vertreter: Richterreferat 6

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 6

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I.

Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau;
 - Bertsdorf-Hörnitz;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Waltersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 14
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stVDir: Kenklies

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- a) Ostritz mit Ortsteil Leuba
- b) Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain

- c) Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
- d) Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- e) Schönau-Berzdorf a.d.E.

- 1. Vertreter: Referat 6
- 2. Vertreter: Referat 11
- 3. Vertreter: Referat 14

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Großschweidnitz;
 - Ebersbach-Neugersdorf;
 - Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
 - Schönbach;
 - Beiersdorf;
 - Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
 - Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
 - Oppach;
 - Seifhennersdorf;
 - Großschönau;
 - Hainewalde;
 - Leutersdorf;
 - Spitzkunnersdorf;
 - Oderwitz
 - Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

- 1. Vertreter: Richterreferat 6
- 2. Vertreter: Richterreferat 14
- 3. Vertreter: Richterreferat 10

II.

Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A

Richterreferat 1:	bis 14.02.2022 ab 15.02.2022	N.N. DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies		(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald		(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 27. Januar 2022

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Folda
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Aus Anlass der Zuteilung des Direktors des Amtsgerichts Görlitz, Behrens, mit 0,2 AKA ab 1. April 2022 wird der anliegende Geschäftsverteilungsplan zu Richterreferat 4 und Richterreferat 7 neu gefasst.

Zittau, den 28. März 2022

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Folda
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 23. Februar 2026

1. Richterliche Geschäftsverteilung und Beschluss an
 - alle Richter
 - Reddot-Redakteur mit der Bitte, diesen ins Intranet einzustellen
 - Herrn Jahr mit der Bitte, diesen ins Internet einzustellen
 - forumSTAR-Fachverfahrensbetreuer mdB um Umsetzung
2. Organigramm ergänzen/berichtigen
3. zdA

Jöst
Direktor des Amtsgerichts



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. April 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stdV Kenklies , Familienrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 2) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse , Familienrichterin	

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst , Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 4) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 und 2 mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 einge- gangenen Anklagesachen b) Richterreferat 5: für die Ziffer 3. c) Richterreferat 7: für die vor dem 01.04.2021 eingegan- genen Anklagesachen) (2. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 und 2 b) Richterreferat 10: für die Ziffer 3)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 4)
Richterreferat 7:	DirAG Behrens (Abordnung)	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß , Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 5) (2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

(1. Vertreter: Richterreferat 2)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1: DirAG Jöst

(1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 5) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2019 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.01.2020 unter den Richterreferaten 2 und 10 im Turnus im Verhältnis 3/5 zu 2/5 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-6 dem Richterreferat 2 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 10 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Antrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren beim Amtsgericht und verbleibt in Zuständigkeit des erstmals damit befassten Richters bis zur Beendigung des einstweiligen Anordnungsverfahrens.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 5, 1, 4
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, 10, 11, 6, 14, 2, 7
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, 4, 9, 5, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

2. Vertretung für Richterreferate 2 und 10

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5
2. Ermittlungsrichtersachen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Referate 4, 5 und 9 fallen, einschließlich richterliche Entscheidungen nach § 12 a ZollVG

1. Vertreter: Richterreferat 4
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 5, 7 und 9 zuständig sind, einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 7 eingegangenen Verfahren, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle,
 - c) Privatklassesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter: a) Richterreferat 1: Ziffern 1 und 2 mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen
b) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
c) Richterreferat 7: für die vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen
2. Vertreter: a) Richterreferat 9: Ziffern 1 und 2
b) Richterreferat 10: für die Ziffer 3

Richterreferat 5: RiAG Folda

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 7: DirAG Behrens (Abordnung 0,2 AKA vom Amtsgericht Görlitz)

Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Folgesachen nach Ziff. 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen und diese ab dem 1. April 2022 eingehen und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen

- 1. Vertreter: Richterreferat 9
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

- 1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
- 2. Vorsitzender des Schöffengerichts
- 3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
- 4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
- 5. Jugendrichtersachen
- 6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
- 7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

- 1. Vertreter: Richterreferat 5
- 2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

- 1. Vertreter: Richterreferat 2
- 2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

- 1. Vertreter: Richterreferat 10
- 2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 5: RiAG Folda

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 6

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 6

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau;
 - Bertsdorf-Hörnitz;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Waltersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 14
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stVDir: Kenklies

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- a) Ostritz mit Ortsteil Leuba
- b) Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
- c) Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
- d) Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- e) Schönau-Berzdorf a.d.E.

1. Vertreter: Referat 6
2. Vertreter: Referat 11
3. Vertreter: Referat 14

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Großschweidnitz;
 - Ebersbach-Neugersdorf;
 - Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
 - Schönbach;
 - Beiersdorf;
 - Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
 - Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
 - Oppach;
 - Seifhennersdorf;
 - Großschönau;
 - Hainewalde;
 - Leutersdorf;
 - Spitzkunnersdorf;
 - Oderwitz
 - Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 14
3. Vertreter: Richterreferat 10

II.

**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 29. März 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

gez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Folda
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aus Anlass der Zuteilung des Richters am Landgericht Hensel mit 0,5 AKA ab 1. Juni 2022 und der Beendigung der Zuteilung des Direktors des Amtsgerichts Görlitz, Behrens, zum 31. Juli 2022 wird der anliegende Geschäftsverteilungsplan zu Richterreferat 3, Richterreferat 4 und Richtereferat 7 sowie die dazu bestehenden Vertretungsregelungen neu gefasst.

Wegen der fortbestehenden Erkrankung von Richterin am Amtsgericht Ahlgrimm wird die Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan dahingehend abgeändert, dass in der Kalenderwoche 29 die Bereitschaft durch Referat 4 statt Referat 2 übernommen wird.

Zittau, den 20. Mai 2022

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Folda
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 23. Februar 2026

1. Richterliche Geschäftsverteilung, Anlage A und Beschluss an
 - alle Richter
 - Reddot-Redakteur mit der Bitte, diesen ins Intranet einzustellen
 - Herrn Jahr mit der Bitte, diesen ins Internet einzustellen
 - forumSTAR-Fachverfahrensbetreuer mdB um Umsetzung
2. Organigramm ergänzen/berichtigen
3. zdA

Jöst
Direktor des Amtsgerichts



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Juni 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stdV Kenklies, Familienrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 2) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse, Familienrichterin	

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst, Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 4) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 3:	RiLG Hensel	(1. Vertreter: Richterreferat 1) (2. Vertreter: Richterreferat 4)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 einge- gangenen Anklagesachen) b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3 d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen An- klagesachen (2. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2 b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 7: **DirAG Behrens** (Abordnung)
(bis 31.07.2022)

(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 9: **RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter**

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: **DirAG Jöst**

(1. Vertreter: Richterreferat 2)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1: **DirAG Jöst**

(1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 5) (2. Vertreter: Richterreferat 6)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 1)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2019 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.01.2020 unter den Richterreferaten 2 und 10 im Turnus im Verhältnis 3/5 zu 2/5 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-6 dem Richterreferat 2 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 10 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Antrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochenplan.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln einschließlich entsprechender Beschwerdeverfahren beim Amtsgericht und verbleibt in Zuständigkeit des erstmals damit befassten Richters bis zur Beendigung des einstweiligen Anordnungsverfahrens.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 5, 1, 4
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, 10, 11, 6, 14, 2, 7 (bis 31.07.2022), 3
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, 4, 9, 5, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

2. Vertretung für Richterreferate 2 und 10

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5

- 1. Vertreter: Richterreferat 4
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 3: RiLG Hensel

- 1. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen:
 - a) ab 01.08.2022: Erlass der Strafbefehle, die ab dem 01.08.2022 eingegangen sind, sowie die bis dahin in Referat 7 anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren
 - b) Folgesachen nach Ziffer 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese ab dem 01.01.2022 eingegangen sind und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen, mit Ausnahme der bereits am 01.06.2022 in Referat 4 terminierten Strafbefehlsverfahren
- 2. alle Folgeentscheidungen aus dem Referat 4 nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung

- 1. Vertreter: Richterreferat 1
- 2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

- 1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 3, 5, 7 und 9 zuständig sind, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle, soweit diese vor dem 01.01.2022 eingegangen sind,
 - c) Privatklassesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
- 2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
- 3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

- 1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen)
 - b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
 - d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen Anklagesachen
- 2. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
 - b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3

Richterreferat 5: RiAG Folda

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 7: DirAG Behrens (Abordnung 0,2 AKA vom Amtsgericht Görlitz bis 31.07.2022)

Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Folgesachen nach Ziff. 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen und diese ab dem 1. April 2022 eingehen und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen**Richterreferat 1: DirAG Jöst**

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich der vor dem
01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 5: RiAG Folda

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 6

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 6

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau;
 - Bertsdorf-Hörnitz;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - Waltersdorf
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 14
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stVDir: Kenklies

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- a) Ostritz mit Ortsteil Leuba
- b) Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain
- c) Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf
- d) Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- e) Schönau-Berzdorf a.d.E.

1. Vertreter: Referat 6
2. Vertreter: Referat 11
3. Vertreter: Referat 14

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Großschweidnitz;
 - Ebersbach-Neugersdorf;
 - Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
 - Schönbach;
 - Beiersdorf;
 - Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
 - Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
 - Oppach;
 - Seifhennersdorf;
 - Großschönau;
 - Hainewalde;
 - Leutersdorf;
 - Spitzkunnersdorf;
 - Oderwitz
 - Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 14
3. Vertreter: Richterreferat 10

II.**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 9) (2. Vertreter: Richterreferat 1)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 14)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 25. Mai 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgerichtgez. Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktorsgez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgerichtgez. Folda
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aus Anlass der Zuteilung des Richters am Landgericht Kutschke mit 1,0 AKA ab dem 7. Juli 2022 wird der anliegende Geschäftsverteilungsplan zu den Richterreferaten 1, 2, 5, 6, 8, 10, 11 und 14 sowie die dazu bestehenden Vertretungsregelungen neu gefasst. Gleichzeitig wird der Eildienst in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren neu geregelt, die Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung ab der 35. Kalenderwoche neu gefasst sowie die Saalbelegungspläne teilweise geändert.

Zittau, den 27. Juni 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Folda
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Wegen offensichtlicher Schreibversehen wird der Geschäftsverteilungsplan vom 27. Juni 2022 wie folgt korrigiert:

1. auf Seite 17 beim Richterreferat 6 wird die Zuständigkeit für Waltersdorf, das als Ortsteil von Großschönau bereits in die Zuständigkeit des Richterreferates 8 fällt, gestrichen.
2. zur Klarstellung wird auf Seite 18 beim Richterreferat 10 bei der Zuständigkeit für Schönau-Berzdorf a.d.E. ergänzt, dass dazu auch der Ortsteil Kiesdorf gehört.
3. lautet auf Seite 16 die Zuständigkeit des Richterreferats 8 unter Ziffer 2 wie folgt:
Zivilsachen mit einem Streitwert unter 600,00 EUR, soweit diese nach dem regulären Turnusverfahren in die Zuständigkeit des Richterreferats 14 fallen.

Zittau, den 30. Juni 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Folda
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Die nachträgliche Durchführung der Anhörung zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans und seiner Anlagen ab 01.07.2022 hat nur vereinzelte Einwände gegen die Änderung der Anlage A ab der 35. KW ergeben. Nach Würdigung dieser Einwände beschließt das Präsidium, dass es bei der getroffenen Regelung bleibt, da diese am ehesten zu einer gerechten Verteilung des Bereitschaftsdienstes unter allen Richtern führt und die vorgebrachten Einwände zu einer ungerechten Verschiebung zugunsten einzelner Richter führen würden. Soweit Probleme mit dem Tausch von Bereitschaften bestehen, können Rücktauschaktionen jederzeit individuell vereinbart werden.

Zittau, den 14. Juli 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

(urlaubsbedingt abwesend)
Folda
Richter am Amtsgericht



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 1. Juli 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin (1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 11)

Richterreferat 10: RiAG stdV Kenklies, Familienrichter (1. Vertreter: Richterreferat 2)
(2. Vertreter: Richterreferat 11)

Richterreferat 11: RiiAG Lohse, Familienrichterin (1. Vertreter: Richterreferat 10)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst, Jugendrichter (1. Vertreter: Richterreferat 4)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 3: RiLG Hensel (1. Vertreter: Richterreferat 1)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf (1. Vertreter:
a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2
(bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen)
b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b
c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen Anklagesachen
(2. Vertreter:
a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b
c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3)

Richterreferat 5: RiAG Folda (1. Vertreter: Richterreferat 9)

Richterreferat 7: **DirAG Behrens** (Abordnung)
(bis 31.07.2022)

Richterreferat 9: **RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter**

(2. Vertreter: Richterreferat 4)

(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 8: **RiLG Kutschke**

(1. Vertreter: Richterreferat 1)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 8: **RiLG Kutschke**

(1. Vertreter: Richterreferat 1)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 31.12.2019 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 01.07.2022 unter den Richterreferaten 2, 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 2/5 zu 2/5 zu 1/5 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-4 dem Richterreferat 2, die Verfahren 5-8 jeweils dem Richterreferat 10 und die Verfahren 9-10 jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren zunächst unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt. Von den dem Richterreferat 14 zunächst zugewiesenen Verfahren werden ab Eingang 01.07.2022 Verfahren mit einem Streitwert unter 600,00 EUR dem Richterreferat 8 zugewiesen.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Antrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend, **sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.**

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, **sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.**

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochen-

plan. Für das Krankenhaus Zittau ist vorrangig die Sonderzuständigkeit von Richterreferat 10 zu beachten.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 5, 1, 4, **8**
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, **8**, 10, 11, 6, 14, 2, 7 (bis 31.07.2022), 3
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, **8**, 4, 9, 5, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11, **8**

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit **Richterreferat 10 und 11**

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit **Richterreferat 2 und 11**

1. Vertreter: Richterreferat 2
2. Vertreter: Richterreferat 11

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit **Richterreferat 2 und 10**

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5

- 1. Vertreter: Richterreferat 4
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 3: RiLG Hensel

- 1. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen:
 - a) ab 01.08.2022: Erlass der Strafbefehle, die ab dem 01.08.2022 eingegangen sind, sowie die bis dahin in Referat 7 anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren
 - b) Folgesachen nach Ziffer 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese ab dem **01.09.2021** eingegangen sind und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen, mit Ausnahme der bereits am 01.06.2022 in Referat 4 terminierten Strafbefehlsverfahren
- 2. alle Folgeentscheidungen aus dem Referat 4 nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung

- 1. Vertreter: Richterreferat 1
- 2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

- 1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 3, 5, 7 und 9 zuständig sind, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle, soweit diese vor dem **01.09.2021** eingegangen sind,
 - c) Privatklikesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
- 2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
- 3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

- 1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen)
 - b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
 - d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen Anklagesachen
- 2. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
 - b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3

Richterreferat 5: RiAG Folda

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 7: DirAG Behrens (Abordnung 0,2 AKA vom Amtsgericht Görlitz bis 31.07.2022)

Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Folgesachen nach Ziff. 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen und diese ab dem 1. April 2022 eingehen und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen**Richterreferat 8: RiLG Kutschke**

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem
01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 1
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5: RiAG Folda

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
 2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe
-
1. Vertreter: Richterreferat 14
 2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

1. richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen
 2. Zivilsachen mit einem Streitwert unter 600,00 EUR ab Eingangsdatum 01.07.2022 soweit diese nach dem regulären Turnusverfahren in die Zuständigkeit des Richterreferats 14 fallen
-
1. Vertreter: Richterreferat 14
 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 14: RiinAG Springer-Grunwald

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
2.
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau; Bertsdorf-Hörnitz;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppertsdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Euldorf;
 - Jonsdorf
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf
 - **Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf**
3. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
4. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: **Richterreferat 8**
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- **Großschönau mit Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde**
- **Großschweidnitz**
- **Hainewalde**
- **Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain**
- **Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf**
- **Oderwitz**
- **Seifhennersdorf**

1. Vertreter: **Richterreferat 6**
2. Vertreter: **Richterreferat 11**
3. Vertreter: **Richterreferat 10**

Richterreferat 10:**RiAG stVDir: Kenklies**

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Ostritz mit Ortsteil Leuba
- Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf
- Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf
- **einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau**

1. Vertreter: Referat 6

2. Vertreter: Referat 11

3. Vertreter: **Referat 8**

Vertreter für Eilzuständigkeit Krankenhaus Zittau entsprechend Anlage A

Richterreferat 11:**RiAG Lohse**

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Ebersbach-Neugersdorf;
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
- Schönbach;
- Beiersdorf;
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
- Oppach;
- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;

2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6

2. Vertreter: Richterreferat 8

3. Vertreter: Richterreferat 10

II.**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 5:	RiAG Folda	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 27. Juni 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts(krankheitsbedingt abwesend)
Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktorsgez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgerichtgez. Folda
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Aus Anlass der Teilzeitbeschäftigung der Richterin am Amtsgericht Ahlgrimm mit 0,6 AKA ab 15. September 2022, der Zuteilung des Richters Herte mit 1,0 AKA ab dem 1. Oktober 2022 und der Abordnung des Richters am Amtsgericht Folda ab 1. Oktober 2022 wird der anliegende Geschäftsverteilungsplan und die Anlage zum Geschäftsverteilungsplan neu gefasst.

Zittau, den 14. September 2022

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

(urlaubsbedingt abwesend)
Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Folda
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 14. September 2022

1. Richterliche Geschäftsverteilung, Anlage A, Saalbelegungspläne und vorstehenden Beschluss an
 - alle Richter
 - Reddot-Redakteur mit der Bitte, diese ins Intranet einzustellen (ohne Anlage A und Saalbelegung)
 - Herrn Jahr mit der Bitte, diese ins Internet einzustellen (ohne Anlage A und Saalbelegung)
 - forumSTAR-Fachverfahrensbetreuer mdB um Umsetzung
2. Organigramm ergänzen/berichtigen
3. zdA

Jöst
Direktor des Amtsgerichts



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 15. September 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)
Richterreferat 10:	RiAG stdV Kenklies, Familienrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse, Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst, Jugendrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 4) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 3:	RiLG Hensel	(1. Vertreter: Richterreferat 1) (2. Vertreter: Richterreferat 4)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 einge- gangenen Anklagesachen) b) Richterreferat 1: für die

Ziffer 1 b

c) Richterreferat 5: für die
Ziffer 3

d) Richterreferat 7: bis
31.07.2022: für die vor dem
01.04.2022 eingegangenen An-
klagesachen

(2. Vertreter:

a) Richterreferat 1: für die
Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2

b) Richterreferat 9:
für die Ziffer 1 b

c) Richterreferat 10: für die
Ziffer 3)

Richterreferat 5: **RiAG Folda** (bis 30.09.2022)
 Richter Herte (ab 01.10.2022)

(1. Vertreter: Richterreferat 9)

(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 9: **RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter**

(1. Vertreter: Richterreferat 5)

(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: **DirAG Jöst**

(1. Vertreter: Richterreferat 8)

(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1: **DirAG Jöst**

(1. Vertreter: Richterreferat 8)

(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022) Richter Herte (ab 01.10.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 15.09.2022 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 14.09.2022 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 15.09.2022 unter den Richterreferaten 2, 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 3/10 zu 3/10 zu 4/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-3 dem Richterreferat 2, die Verfahren 4-6 jeweils dem Richterreferat 10 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. Sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit.

Weist ein Verfahren keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Antrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochen-

plan. Für das Krankenhaus Zittau ist vorrangig die Sonderzuständigkeit von Richterreferat 10 zu beachten.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 1, 4, 8
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, 8, 10, 11, 6, 14, 2, 3
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, 8, 4, 9, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11, 8

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10 und 11

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 11

1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 10

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5

- 1. Vertreter: Richterreferat 4
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 3: RiLG Hensel

- 1. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen:
 - a) ab 01.08.2022: Erlass der Strafbefehle, die ab dem 01.08.2022 eingegangen sind, sowie die bis dahin in Referat 7 anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren
 - b) Folgesachen nach Ziffer 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese ab dem 01.09.2021 eingegangen sind und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen, mit Ausnahme der bereits am 01.06.2022 in Referat 4 terminierten Strafbefehlsverfahren
- 2. alle Folgeentscheidungen aus dem Referat 4 nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung

- 1. Vertreter: Richterreferat 1
- 2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

- 1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 3, 5, 7 und 9 zuständig sind, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle, soweit diese vor dem 01.09.2021 eingegangen sind,
 - c) Privatklikesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
- 2. Entscheidungen **nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz** und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
- 3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

- 1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen)
 - b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
 - d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen Anklagesachen
- 2. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
 - b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3

Richterreferat 5: RiAG Folda (bis 30.09.2022)
Richter Herte (ab 01.10.2022)

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5: **RiAG Folda** (bis 30.09.2022)
 Richter Herte (ab 01.10.2022)

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: **RiLG Kutschke**

richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 14: **RiinAG Springer-Grunwald**

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
2.
 - **Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf;**
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf;
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - **Ostritz mit Ortsteil Leuba;**
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf;
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf;
 - **Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf;**
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau; Bertsdorf-Hörnitz
3. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
4. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 11
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- **Beiersdorf;**
- **Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;**
- Großschönau mit Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde;
- Großschweidnitz;
- Hainewalde;
- Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain;
- **Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;**

- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
- Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf;
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
- Oderwitz;
- Oppach;
- Schönbach;
- Seifhennersdorf

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 11
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stVDir: Kenklies

einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln im Hinblick auf vorläufige Betreuung, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau

Vertreter für Eilzuständigkeit Krankenhaus Zittau entsprechend Anlage A

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 8
3. Vertreter: Richterreferat 10

II.**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 14. September 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichtsgez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors(urlaubsbedingt abwesend)
Dr. Maaß
Richter am Amtsgerichtgez. Folda
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Aus gegebenem Anlass wird festgestellt, dass die Regelungen in den allgemeinen Grundsätzen zur Geschäftsverteilung grundsätzlich zu beachten sind und keiner besonderen wiederholenden Regelung bei den jeweiligen besonderen Zuständigkeitsregelungen bedürfen.

Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

1. Unter 1. ist geregelt, dass die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen im Turnus der Eingänge erfolgt. Dies ist eingehend unter Ziff. 1.1. a) bis f) geregelt. Nach dem Punkt f) folgen Ausnahmeregelungen. Soweit es hinsichtlich ruhender und weggelegter Verfahren (§ 7 Ziff. 2 und 3 AktO) im 2. Satz heißt: "sonst folgen sie der nachfolgend geregelten Zuständigkeit", bezieht sich dies nur auf weitere Ausnahmetatbestände, die im Folgenden geregelt sind. Falls diese Ausnahmetatbestände alle nicht zutreffen, gilt grundsätzlich die allgemeine Regelung unter Ziff. 1.1. a) bis f)
2. Die Zuständigkeit von Richter am Landgericht Kutschke für vor dem 15.09.2022 eingegangenen Verfahren ergibt sich aus Ziff. 1 Satz 2 der allgemeinen Grundsätze. Da diese Zuständigkeit unter diesem Punkt eindeutig geregelt ist, bedarf es keiner weiteren ausdrücklichen Regelung unter B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG). Auch die Vertretung von Richter am Landgericht Kutschke für diese Sachen ist in der Übersicht der Richterreferate auf Seite 5 des Geschäftsverteilungsplans geregelt.

Zittau, den 13. Oktober 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

(urlaubsbedingt abwesend)
Dr. Israel
Richter am Amtsgericht



Das Präsidium

Beschluss

Aus Anlass der krankheitsbedingten Abwesenheit des Richters am Amtsgericht Ronsdorf wird die Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan geändert.

Zittau, den 1. November 2022

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 1. November 2022

1. Anlage A an
 - allen beteiligten Richtern
 - Reddot-Redakteur mit der Bitte, diesen ins Intranet einzustellen
2. zdA

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Das Präsidium

Beschluss

Aufgrund der Teilabordnung der Richterin am Amtsgericht Herzog vom Amtsgericht Bautzen wird mit Wirkung vom 15. November 2022 anliegende Geschäftsverteilung beschlossen.

Zittau, den 14. November 2022

Jöst
Direktor des Amtsgerichts

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 14. November 2022

1. Präsidiumsbeschluss, Geschäftsverteilung und Saalaufteilung Löbau an alle Richter
2. Geschäftsverteilung und Saalaufteilung an Reddot-Redakteur mdB um Einstellung ins Intranet
3. Geschäftsverteilung und Saalaufteilung an Herrn Jahr mdB um Umsetzung in forumSTAR und Einstellung ins Internet (nur Geschäftsverteilung)
4. Organigramm anpassen
5. zdA

Jöst
Direktor des Amtsgerichts



Richterliche Geschäftsverteilung
für das Amtsgericht Zittau
mit Wirkung ab 15. November 2022

A. Allgemeine Bestimmungen

Der Amtsgerichtsbezirk Zittau umfasst das Gebiet der Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seifhennersdorf und Zittau - **Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau** - und die Gemeinden Ebersbach - Neugersdorf, Kottmar, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Herrnhut - **Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau** -.

Für Straf-, Bußgeld-, Familien-, Nachlass- und Grundbuchsachen ist die Hauptstelle des Amtsgerichts in Zittau ausschließlich zuständig.

Für Betreuungs-, Zivil- und Vollstreckungssachen ist die Zweigstelle des Amtsgerichts in Löbau ausschließlich zuständig.

Werden einem Richterreferat durch das Präsidium in Änderung der Geschäftsverteilung Geschäfte zugewiesen, für deren Erledigung vorher ein anderes Richterreferat zuständig gewesen ist, erstreckt sich die Änderung der Zuständigkeit auch auf die laufenden Verfahren, Folgeentscheidungen in bereits abgeschlossenen Verfahren im Falle deren Fortsetzung, es sei denn, nachfolgend wird ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen.

Übersicht der Richterreferate

Hauptstelle

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 10:	RiAG stdV Kenklies , Familienrichter	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 11:	RiiAG Lohse , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 10 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 10 für Buchstaben M-Z) (3. Vertreter: Richterreferat 12)
Richterreferat 12:	RiiAG Herzog , Familienrichterin	(1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z) (2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z)

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst, Jugendrichter

(1. Vertreter: Richterreferat 4)
(2. Vertreter: Richterreferat 5)

Richterreferat 3: RiLG Hensel

(1. Vertreter: Richterreferat 1)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

(1. Vertreter:
a) Richterreferat 9: für die
Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2
(bis 31.07.2022: mit Ausnahme
der vor dem 01.04.2021 einge-
gangenen Anklagesachen)
b) Richterreferat 1: für die
Ziffer 1 b
c) Richterreferat 5: für die
Ziffer 3
d) Richterreferat 7: bis
31.07.2022: für die vor dem
01.04.2022 eingegangenen An-
klagesachen
(2. Vertreter:
a) Richterreferat 1: für die
Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
b) Richterreferat 9:
für die Ziffer 1 b
c) Richterreferat 10: für die
Ziffer 3)

**Richterreferat 5: RiAG Folda (bis 30.09.2022)
Richter Herte (ab 01.10.2022)**

(1. Vertreter: Richterreferat 9)
(2. Vertreter: Richterreferat 4)

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

(1. Vertreter: Richterreferat 5)
(2. Vertreter: Richterreferat 1)

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

(1. Vertreter: Richterreferat 8)
(2. Vertreter: Richterreferat 10)

Abteilung VII: Grundbuchsachen:

Richterreferat 1: DirAG Jöst

(1. Vertreter: Richterreferat 8)
(2. Vertreter: Richterreferat 2)

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022) Richter Herte (ab 01.10.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 14) (2. Vertreter: Richterreferat 5)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 5)

Abteilung VI: Betreuungssachen und Unterbringungssachen

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Allgemeine Grundsätze

Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Namen, nach Sachgebieten, Ziffern oder nach Turnus zugeteilt.

Soweit die Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:

- a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeschuldigten oder des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten, Betroffenen, Beteiligten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Wenn in Familiensachen minderjährige Kinder betroffen bzw. beteiligt sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des gemeinsamen jüngsten Kindes. Dies gilt auch für Ehesachen – auch wenn keine Kindschaftssachen als Folgesachen anhängig gemacht werden. Bei mehreren Angeschuldigten ist der Name des ältesten Angeschuldigten bzw. Betroffenen maßgebend. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate sind Bestandteil des Namens. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
- b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindenamen.
- c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel oder Abtrennung nicht berührt.
- d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Nebenentscheidungen.
- e) Bei mehreren Parteien ist die Richterin/der Richter zuständig, auf deren/dessen Referat der nach der Buchstabenfolge zuerst kommende fällt.
- f) Bei Verfahren mit mehreren Angeschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeschuldigten. Ist kein Geburtsdatum ersichtlich, so ist der Angeschuldigte mit dem im Alphabet vorgehenden Buchstaben maßgebend.
- g) Über Zuständigkeitsstreite entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

1. Turnusregelung in Familien- und Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Zivilsachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Für Verfahren die vor dem 15.09.2022 eingegangen sind, bleibt es bei der bis zum 14.09.2022 geltenden Zuständigkeit.

Familiensachen:

In Familiensachen werden die eingehenden Verfahren ab 15.09.2022 unter den Richterreferaten 2, 10 und 11 im Turnus im Verhältnis 3/10 zu 3/10 zu 4/10 verteilt. Ein Turnus umfasst jeweils 10 Verfahren, wobei jeweils die Verfahren 1-3 dem Richterreferat 2, die Verfahren 4-6 jeweils dem Richterreferat 10 und die Verfahren 7-10 jeweils dem Richterreferat 11 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt. **Das Richterreferat 12 ist von diesem Turnus ausgeschlossen. Seine Zuständigkeit wird besonders geregelt. Verfahren, die nach dem Turnus dem Richterreferat 10 zuzuweisen wären, werden dem Richterreferat 12 zugewiesen, soweit es sich um Scheidungssachen handelt. Adoptionssachen fallen nicht in den Turnus, sondern werden dem Richterreferat 12 direkt zugewiesen.**

Zivilsachen:

In Zivilsachen werden die eingehenden Verfahren unter den Richterreferaten 5 und 14 wie folgt verteilt:

Ein Turnus umfasst jeweils 20 Verfahren im Verhältnis 7:13, wobei zunächst jeweils die Verfahren 1-7 dem Richterreferat 5 und die Verfahren 8-20 dem Richterreferat 14 zugewiesen werden. Der Turnus wird über den Jahreswechsel fortgesetzt.

1.1. Behandlung von Familien- und Zivilsachen

a) Grundsatz:

Die Eingänge eines Tages werden von der Geschäftsstelle zunächst gesammelt, danach im Sinne des folgenden Absatzes alphabetisch geordnet, mit dem fortlaufenden Aktenzeichen versehen und nach o.g. Turnus zugeteilt.

Für die alphabetische Ordnung gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten. bzw. Antragsgegners. Adelsprädikate sind Bestandteile des Namens, desgleichen andere Zusätze wie van, de, Ben u. ä..
- b) Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, eG, eingetragener Verein u. a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Firmennamens (Vereinsnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Name gilt.
- d) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).
- e) Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.
- f) Gehen an einem Tag mehrere Klagen bzw. Anträge gegen Beklagte bzw. Antragsgegner mit gleichen Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen der Nachname oder Vorname des Klägers bzw. Antragstellers maßgebend.

b) Ausnahmen:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 u. 3 AktO) bleiben bei jedem Referat anhängig, bei welchem sie anhängig waren (ohne Rücksicht auf einen etwaigen Richterwechsel), vorausgesetzt, dass dieses Referat noch besteht und noch zuständig ist. **Besteht das Referat nicht mehr und/oder ist dieses nicht mehr zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach Eingang des Wiederaufnahmeschriftsatzes, wobei die Zuteilung nach Turnus unter Beibehaltung des Aktenzeichens erfolgt. Das Verfahren ist wiederaufzunehmen und vom zuständigen Richter die Umtragung in sein eigenes Referat zu verfügen.**

Weist ein eingegangenes Schriftstück keinen Eingangsstempel auf oder wird es auch nicht spätestens an dem auf dem Eingangsstempel folgenden Tag der Geschäftsstelle vorgelegt, so vermerkt die Geschäftsstelle das Datum des tatsächlichen Eingangs auf der Akte und sortiert das Verfahren mit dem Datum des Vorlegetages ein.

Gehen in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander eine Klage bzw. Antrag und ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweilige Anordnung ein, so ist für alle Verfahren dasjenige Referat zuständig, dass mit der ersten Sache befasst ist. Das Verfahren ist auf den Turnus anzurechnen.



Anträge auf Erlass eines Arrestes, einstweiligen Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung werden nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsverteilung zugeteilt, wobei der Eintrag sofort unter Vergabe des nächsten offenen Aktenzeichens zu erfolgen hat und auf den Turnus anzurechnen ist.

1.2. Vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig von der Verteilung nach Ziffer 1.1. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang mit einem schon anhängigen Verfahren in Zusammenhang, dann ist jenes Referat zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist. Als zusammenhängend gelten mehrere Streitigkeiten,
 - wenn sie zwischen denselben Parteien bzw. Beteiligten geführt werden und/oder dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen wie beispielsweise einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnungen, dingliche und persönliche Arreste und Hauptprozesse in derselben Angelegenheit;
 - wenigstens eine Partei bzw. Beteiligter an diesen mehreren Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Darunter fallen in Familiensachen insbesondere Verfahren betreffend denselben Personenkreis gemäß § 23 b Abs. 2 S. 1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gemäß § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gemäß § 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständige Beweisverfahren und Hauptsache
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens

in Familiensachen zusätzlich

- Sorge-/Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gemäß §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 88 ff. FamFG
 - Sorge-/Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 36 Monaten erledigt ist.
- c) Wird dieser Zusammenhang schon bei Eingang der neuen Sache erkannt, ist das neue Verfahren unabhängig von der Endziffer unter Anrechnung auf den Turnus demjenigen Referat zuzuordnen, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist.

Wird der Zusammenhang erst später festgestellt, wird das Referat unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem die früher eingegangene Sache bereits anhängig ist, mit der Abgabe und Übernahme des Neueinganges zuständig.

1.3. Rückverweisung/Rückgabe

Wird eine Sache zurückverwiesen oder zurückgegeben, fällt es wieder in das Referat, bei welchem die Sache zuletzt behandelt wurde. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Wird ein Verfahren vom Amtsgericht Zittau an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

Im Übrigen sind sämtliche Abgaben innerhalb des Gerichtes, insbesondere auch wegen Befangenheit im Turnus auszugleichen.

2. Behandlung von Strafsachen

Für Folgeverfahren (z.B. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, Gesamtstrafenbildung, Einsprüche gegen Strafbefehle, Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren etc.) ist der Eingang des Ausgangsverfahrens entscheidend, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe des Richters, der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichtes erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, sofern im Folgenden hinsichtlich des Richterreferats 3 keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wenn in einer von einem Referat rechtskräftig abgeschlossenen Sache mit mehreren Angeklagten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Angeklagten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Referates, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird.

Wird in einer in einem Referat bereits anhängigen Sache ein Teil abgetrennt, bleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

Für den Fall der einverständlichen Verbindung von Verfahren ist dasjenige Richterreferat zuständig, bei dem das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Bei bereits erfolgter Terminierung kann auch zum höheren Aktenzeichen verbunden werden.

Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter zuständig.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auch auf die richterlichen Aufgaben der Vollstreckung, einschließlich der Bewährungsaufsicht und damit im Zusammenhang stehender Entscheidungen, sofern im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird. Beschleunigte Verfahren sind den Anklagesachen zuzuordnen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des AG-Bezirks, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Zeitpunkt der Anhängigkeit. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Wohnsitzwechsel im Bezirk bestehen.

3. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren

Bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsortes innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes ändert sich die richterliche Zuständigkeit mit bekannt werden bei Gericht, bei Wechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln in Hinblick auf vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen ist ein richterlicher Eildienst für die Krankenhäuser im AG-Bezirk eingerichtet.

Dieser regelt den Eildienst für die Krankenhäuser in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach dem als Anlage A zu diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügtem Wochen-

plan. Für das Krankenhaus Zittau ist vorrangig die Sonderzuständigkeit von Richterreferat 10 zu beachten.

Die Zuständigkeit entsteht mit dem Bekanntwerden eines Bedürfnisses für einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln.

Diese Eildienstzuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit vor.

Ein Wechsel wöchentlich, mehrtägig oder auch nur eintägig ist jederzeit möglich. Er ist bis 15.00 Uhr des Vortages der Verwaltung des Gerichtes durch einen am Wechsel beteiligten Richter schriftlich anzuzeigen, einschließlich der Versicherung des Einverständnisses zum Wechsel des weiteren Richters. Ein derart durchgeführter Wechsel gilt als eine vom Präsidium des Amtsgerichts Zittau im Voraus genehmigte Maßnahme der Geschäftsverteilung.

Ist ein nach Anlage A zuständiger Richter (Eilrichter) wegen Krankheitsfall, Urlaub oder anderweitig verhindert und tritt der Verhinderungsfall zu einem Zeitpunkt ein, in welchem der Tausch des Bereitschaftsdienstes nicht mehr möglich ist und/oder vom Präsidium nicht mehr genehmigt werden kann, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung benannte Vertreter. Betrifft die Verhinderung den diensthabenden Richter, tritt an dessen Stelle der Vertreter in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Dem Vertreter ist ein entsprechender Ausgleich durch den verhinderten Richter zu gewähren. Der verhinderte Richter tritt an die Stelle des Vertreters im nächsten Zyklus des Wochenplanes nach Anlage A.

4. Güterichtersachen

Mit dem Scheitern eines Güteverfahrens bei einem Güterichter/einer Güterichterin bzw. Rückgabe der Sache wird das Richterreferat, dessen Richter um Durchführung des Güteverfahrens gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ersucht hat, wieder für das Verfahren zuständig.

5. Befangenheit und Ausschließung

Wird ein Rechtspfleger oder Urkundsbeamter der Geschäftsstelle abgelehnt, entscheidet der Richter, der für die zu Grunde liegende Rechtssache zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter.

6. Rechtshilfeersuchen

In Rechtshilfeersuchen ist die Richterin/der Richter zuständig, der für das Verfahren zuständig wäre, wenn es beim Amtsgericht Zittau eingegangen wäre.

7. weitere Vertretung

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Familiensachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Familienrichters/einer Familienrichterin, § 23b Abs. 3 GVG.

Betrifft die weitere Vertretung einen Richter der Abteilung für Jugendsachen, so handelt der Vertreter im Rahmen der Vertretung in der Funktion eines Jugendrichters/einer Jugendrichterin, § 37 Abs. 1 JGG.

Ist die Vertretungsregelung bei einem Richterreferat erschöpft, vertritt jeweils das Richterreferat in der unten genannten Reihenfolge bezogen auf das Ausgangsreferat, getrennt für Haupt- und Zweigstelle.

Ist die Vertretungsregelung der Haupt- bzw. Zweigstelle erschöpft, erfolgt die Vertretung durch die Richter der Hauptstelle durch die Richter der Zweigstelle sowie der Richter der Zweigstelle durch die Richter der Hauptstelle wie folgt:

- a) in Verfahren der Abteilung I: **Familiensachen**
Richterreferate: 14, 6, 9, 1, 4, 8
- b) in Verfahren der Abteilung II: **Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen**
Richterreferate: 1, 4, 5, 9, 8, 10, 11, 6, 14, 2, 3
- c) in den Verfahren der Abteilung III: **Nachlasssachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- d) in den Verfahren der Abteilung V: **Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen**
Richterreferate: 10, 2, 1, 11, 9, 4
- e) in den Verfahren der Abteilung VI: **Betreuungssachen**
Richterreferate: 14, 10, 8, 4, 9, 1, 2
- f) in den Verfahren der Abteilung VII: **Grundbuchsachen**
Richterreferate: 14, 5, 6, 4, 9, 11
- g) in den Verfahren des Richterreferats 1, welche keiner Abteilung zugewiesen wurden
Richterreferate: 4, 14, 9, 6, 5, 11, 8

B. Richterliche Geschäfte (§ 21 e GVG)

Hauptstelle

Richterreferat 1: DirAG Jöst

1. Entscheidungen über die Ablehnung und Ausschließung der Richter des Amtsgerichts gemäß §§ 22 ff. StPO, §§ 45 Abs. 2, 48 ZPO, § 6 FamFG
2. alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz
3. alle nicht gesondert zugeteilten richterlichen Geschäfte der Haupt- und Zweigstelle

1. Vertreter: Richterreferat 10
2. Vertreter: Richterreferat 2

Abteilung I: Familiensachen

Richterreferat 2: RiinAG Ahlgrimm, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 10 und 11. **Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen.**

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: **Richterreferat 12**

Richterreferat 10: RiAG stV Kenklies, Familienrichter

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 11. **Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen sowie alle bisher anhängigen und neu eingehenden Scheidungssachen.**

1. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für die Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: **Richterreferat 12**

Richterreferat 11: RiinAG Lohse, Familienrichterin

Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG im Turnus mit Richterreferat 2 und 10. **Ausgenommen sind sämtliche Adoptionssachen.**

1. Vertreter: Richterreferat 10 für die Buchstaben A-L

2. Vertreter: Richterreferat 2 für die Buchstaben M-Z
Richterreferat 2 für die Buchstaben A-L
Richterreferat 10 für die Buchstaben M-Z
3. Vertreter: Richterreferat 12

Richterreferat 12: RiinAG Herzog, Familienrichterin

1. alle in Richterreferaten 2, 10 und 11 bisher anhängigen sowie alle neu eingehenden Adoptionssachen
2. alle Scheidungssachen, die bisher im Richterreferat 10 anhängig waren und neu eingehende Scheidungssachen, soweit dies nach dem Turnus dem Richterreferat 10 zuzuweisen wären.

Bei Ziffern 1. und 2. sind ausgenommen alle Sachen, in denen in den Richterreferaten 2, 10 und 11 zum 15.11.2022 bereits Termin bestimmt war. Diese bleiben im Ursprungsreferat.

1. Vertreter: Richterreferat 2 für Buchstaben A-L
Richterreferat 11 für Buchstaben M-Z
2. Vertreter: Richterreferat 11 für Buchstaben A-L
Richterreferat 2 für Buchstaben M-Z

Abteilung II: Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren aus Referat 5

- 1. Vertreter: Richterreferat 4
- 2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 3: RiLG Hensel

- 1. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, soweit diese nicht der Zuständigkeit des Referats 5 unterliegen:
 - a) ab 01.08.2022: Erlass der Strafbefehle, die ab dem 01.08.2022 eingegangen sind, sowie die bis dahin in Referat 7 anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen Verfahren
 - b) Folgesachen nach Ziffer 2 der allgemeinen Grundsätze der Geschäftsverteilung, soweit diese ab dem 01.09.2021 eingegangen sind und Entscheidungen nach § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO betreffen, mit Ausnahme der bereits am 01.06.2022 in Referat 4 terminierten Strafbefehlsverfahren
- 2. alle Folgeentscheidungen aus dem Referat 4 nach Rechtskraft der Entscheidung, insbesondere Bewährungssachen, Gesamtstrafenbeschlüsse, Anträge der Strafvollstreckung

- 1. Vertreter: Richterreferat 1
- 2. Vertreter: Richterreferat 9

Richterreferat 4: RiAG Ronsdorf

- 1. Strafverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht die Referate 3, 5, 7 und 9 zuständig sind, nämlich
 - a) Anklagesachen zum Strafrichter,
 - b) Strafbefehle, soweit diese vor dem 01.09.2021 eingegangen sind,
 - c) Privatklikesachen,
 - d) Ermittlungsrichtersachen
- 2. Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sowie nach dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz und des Aufenthaltsgesetzes sowie Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 FamFG
- 3. Beisitzender im erweiterten Schöffengericht

- 1. Vertreter: a) Richterreferat 9: für die Ziffern 1 a, c, d und Ziffer 2 (bis 31.07.2022: mit Ausnahme der vor dem 01.04.2021 eingegangenen Anklagesachen)
 - b) Richterreferat 1: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 5: für die Ziffer 3
 - d) Richterreferat 7: bis 31.07.2022: für die vor dem 01.04.2022 eingegangenen Anklagesachen
- 2. Vertreter: a) Richterreferat 1: für die Ziffern 1 a, c und d und Ziffer 2
 - b) Richterreferat 9: für die Ziffer 1 b
 - c) Richterreferat 10: für die Ziffer 3

Richterreferat 5: RiAG Folda (bis 30.09.2022)
Richter Herte (ab 01.10.2022)

Anklagesachen, Strafbefehle, Ermittlungsrichtersachen und Privatklassesachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben K, soweit diese ab dem 01.01.2020 eingegangen sind, sowie mit den Anfangsbuchstaben M und S einschließlich der vor dem 01.02.2022 im Referat 10 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 9
2. Vertreter: Richterreferat 4

Richterreferat 9: RiAG Dr. Maaß, Jugendrichter

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
2. Vorsitzender des Schöffengerichts
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses gemäß § 40 GVG und Auslosung der Schöffen
5. Jugendrichtersachen
6. Strafrichtersachen, soweit diese vor dem 01.01.2017 im Richterreferat 9 eingegangen sind
7. Ermittlungsrichtersachen soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

1. Vertreter: Richterreferat 5
2. Vertreter: Richterreferat 1

Abteilung III: Nachlasssachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 10

Abteilung VII: Grundbuchsachen

Richterreferat 1: DirAG Jöst

alle richterlichen Entscheidungen in Nachlasssachen einschließlich der vor dem 01.02.2022 eingegangenen Verfahren

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 2

Zweigstelle

Abteilung V: Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterreferat 5: **RiAG Folda** (bis 30.09.2022)
 Richter Herte (ab 01.10.2022)

1. Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 14
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über Beratungshilfe

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 8

Richterreferat 8: **RiLG Kutschke**

richterliche Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen

1. Vertreter: Richterreferat 14
2. Vertreter: Richterreferat 5

Richterreferat 14: **RiinAG Springer-Grunwald**

Zivilsachen im Turnus mit dem Richterreferat 5

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 5

Abteilung VI: Betreuungs- und Unterbringungssachen

I.

Betreuungs- und Unterbringungssachen, soweit nicht unter II. geregelt

Richterreferat 6: RiAG Dr. Israel

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
2.
 - Bernstadt a.d.E. mit den Ortsteilen Altbernsdorf, Buschschenkäuser, Dittersbach, Lehdehäuser, Russen, Kemnitz, Kunnersdorf;
 - Herrnhut mit den Ortsteilen Berthelsdorf, Rennersdorf, Großhennersdorf, Neundorf e.d.E., Ruppersdorf, Ninive, Schwan, Strahwalde, Friedensthal, Schönbrunn, Eulendorf;
 - Jonsdorf;
 - Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Oberseifersdorf, Radgendorf;
 - Olbersdorf;
 - Ostritz mit Ortsteil Leuba;
 - Oybin mit dem Ortsteil Luftkurort Lückendorf;
 - Rosenbach mit den Ortsteilen Bischdorf und Herwigsdorf;
 - Schönau-Berzdorf a.d.E. mit dem Ortsteil Kiesdorf;
 - Zittau mit den Ortsteilen Dittelsdorf, Wittgendorf, Drausendorf, Eichgraben, Hirschfelde, Schlegel, Hartau und Pethau; Bertsdorf-Hörnitz
3. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens
4. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben A-L des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 8
2. Vertreter: Richterreferat 11
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 8: RiLG Kutschke

Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in

- Beiersdorf;
- Dürrhennersdorf mit dem Ortsteil Neuschönberg;
- Großschönau mit Ortsteilen Waltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde;
- Großschweidnitz;
- Hainewalde;
- Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Walddorf, Neueibau, Obercunnersdorf, Kottmarsdorf, Niedercunnersdorf, Ottenhain;
- Lawalde mit den Ortsteilen Kleindehsa und Lauba;

- Löbau mit den Ortsteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Dolgowitz, Ebersdorf, Großdehsa, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Eiserode, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Nechen, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain, Wendisch-Paulsdorf, Wendisch-Cunnersdorf, Wohla;
- Leutersdorf mit Ortsteil Spitzkunnersdorf;
- Neusalza-Spremberg mit dem Ortsteil Friedersdorf;
- Oderwitz;
- Oppach;
- Schönbach;
- Seifhennersdorf

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 11
3. Vertreter: Richterreferat 10

Richterreferat 10: RiAG stVDir: Kenklies

einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln im Hinblick auf vorläufige Betreuung, unterbringungsähnliche Maßnahmen, Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen für das Krankenhaus Zittau

Vertreter für Eilzuständigkeit Krankenhaus Zittau entsprechend Anlage A

Richterreferat 11: RiinAG Lohse

1. Betreuungs-, Unterbringungs- sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in
 - Ebersbach-Neugersdorf;
2. Verfahren mit Zuständigkeit des Betreuungsgerichts von Betroffenen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort sich außerhalb des AG-Bezirktes befindet bzw. deren Aufenthalt unbekannt ist, mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens
3. Verfahren zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, freiheitsentziehenden Maßnahmen mit vollständiger Aufhebung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer Unterbringung nach Abs. 1 Nummer 4 SächsPsychKG (Maßregelvollzug) mit den Anfangsbuchstaben M-Z des Familiennamens

1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 8
3. Vertreter: Richterreferat 10

II.**Entscheidungen im Eildienst Ziffer 3 der allgemeinen Grundsätze für die Krankenhäuser
in Großschweidnitz, Ebersbach-Neugersdorf und Zittau nach Anlage A**

Richterreferat 1:	DirAG Jöst	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 2:	RiinAG Ahlgrimm	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 4:	RiAG Ronsdorf	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 5:	RiAG Folda (bis 30.09.2022)	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 6:	RiAG Dr. Israel	(1. Vertreter: Richterreferat 11) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 8:	RiLG Kutschke	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 9:	RiAG Dr. Maaß	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)
Richterreferat 10:	RiAG stV Kenklies	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 6)
Richterreferat 11:	RiinAG Lohse	(1. Vertreter: Richterreferat 6) (2. Vertreter: Richterreferat 8)
Richterreferat 14:	RiinAG Springer-Grunwald	(1. Vertreter: Richterreferat 8) (2. Vertreter: Richterreferat 11)

Zittau, den 14. November 2022

Jöst
Direktor des AmtsgerichtsAhlgrimm
Richterin am Amtsgericht(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors(urlaubsbedingt abwesend)
Dr. Maaß
Richter am AmtsgerichtDr. Israel
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Der Geschäftsverteilungsplan vom 14. November 2022 wird wegen der langfristigen Erkrankung des Richters am Amtsgericht Ronsdorf dahingehend abgeändert, dass das Richterreferat 4 nur noch für Strafbefehle zuständig ist, soweit diese nach dem 30. September 2020 und vor dem 1. September 2021 eingegangen sind.

Das Richterreferat 3 ist für alle Strafbefehle, welche bisher dem Richterreferat 4 zugewiesen waren, zuständig, soweit diese vor dem 30. September 2020 eingegangen sind.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Richterreferats 3.

Diese Änderung gilt mit Wirkung vom 12. Dezember 2022.

Zittau, den 6. Dezember 2022

gez. Jöst
Direktor des Amtsgerichts

gez. Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

gez. Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

gez. Dr. Israel
Richter am Amtsgericht

Das Präsidium

Beschluss

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird dahingehend berichtigt, dass

a) auf Seite 4 unter Punkt VI ergänzend aufgeführt wird:

- Richterreferat 1: DirAG N.N.
(1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 6)

b) auf Seite 16 unter Punkt VI. Nr. II ergänzend aufgeführt werden:

- Richterreferat 1: DirAG N.N.
(1. Vertreter: Richterreferat 11
2. Vertreter: Richterreferat 6)
- Richterreferat 11: RinAG Lohse
(1. Vertreter: Richterreferat 6
2. Vertreter: Richterreferat 14)

Zittau, den 29. Dezember 2021

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Ahlgrimm
Richterin am Amtsgericht

Dr. Maaß
Richter am Amtsgericht

(krankheitsbedingt abwesend)
Ronsdorf
Richter am Amtsgericht

Verfügung vom 23. Februar 2026

1. Beschluss an
 - alle Richter
 - Reddot-Redakteur mit der Bitte, diesen ins Intranet einzustellen
 - Herrn Jahr mit der Bitte, diesen ins Internet einzustellen



2. zum GVP vom 27.12.2021 nehmen

In Vertretung

Kenklies
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors